

Abschrift

Rechtskräftig
seit dem 30.05.2019
Berlin, den 07.06.2019
Bechstein-Behrendt
Justizbeschäftigte



Amtsgericht Tiergarten Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (340 Cs) 3022 Js 12814/18 (12/19)

In der Strafsache

g e g e n

geboren am in Berlin/Deutschland,
wohnhaft
deutscher Staatsangehöriger,

wegen Gefährdung des Straßenverkehrs pp.

hat das Amtsgericht Tiergarten aufgrund der Hauptverhandlung vom 17.04.2019, 08.05.2019 und 22.05.2019, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Brettschneider	als Strafrichterin
Oberamtsanwältin Hötling	als Beamtin der Anwaltschaft Berlin am 17.04.2019
Rechtsanwalt Gregor Samimi	als Verteidiger am 17.04.2019
Justizbeschäftigte Bechstein-Behrendt	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

in der Sitzung vom 22.05.2019 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch seine notwendigen Auslagen zu tragen hat,

freigesprochen .

G r ü n d e:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 S. 2 StPO)

Gegen den Angeklagten wurde am 7. Februar 2019 ein Strafbefehl erlassen, in welchem ihm zur Last gelegt wird, am 09.10.2018 eine fahrlässige Trunkenheit im Straßenverkehr (Cannabiskosum) sowie eine Unfallflucht in Tateinheit mit fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr begangen zu haben. Hinsichtlich der Einzelheiten der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat wird auf den konkreten Anklagesatz des vorgenannten Strafbefehls verwiesen.

Der Angeklagte war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Es ist nicht auszuschließen, dass er die Taten im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen hat. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme erlitt der Angeklagte während der Fahrt mit seinem Pkw einen - für ihn nicht vorhersehbaren - epileptischen Anfall. Anschließend schief er am Steuer seines Fahrzeuges ein. Nach nicht feststellbarer Zeit wurde er von dazu kommenden Zeugen geweckt und fuhr los. Dabei befand er sich jedoch aufgrund des vorangegangenen epileptischen Anfalls im Zustand einer Bewusstseinsstörung. Er war zwar motorisch in der Lage, das Fahrzeug zu steuern. Dabei war er sich jedoch nicht bewusst, dass er fährt oder dass er einen Unfall verursacht hat.

Von Führerscheinmaßnahmen konnte abgesehen werden. Zwar ist ein Angeklagter, der wegen Trunkenheit im Straßenverkehr verurteilt wird oder nur deshalb nicht verurteilt wird, weil seine Schuldunfähigkeit nicht auszuschließen ist gem. § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB in der Regel als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen. Hier lagen jedoch außergewöhnliche Umstände vor, die diese Vermutung widerlegen. Nach Angaben seiner behandelnden Ärztin erlitt der Angeklagte erstmals und für ihn nicht vorhersehbar einen unprovokierten epileptischen Anfall. Er hatte also keinerlei Veranlassung von einer späteren Fahruntauglichkeit auszugehen und selbst keine Voraussetzungen für die Fahruntauglichkeit geschaffen. Überdies sieht die von der Bundesanstalt für Straßenwesen herausgegebene Begutachtungsleitlinie zur Kraftfahreignung unter Punkt 3.9.6., Stand 24. Mai 2018 für dieses Krankheitsbild ein Fahrverbot von 6 Monaten vor. Sofern der Angeklagte innerhalb dieser Zeit, die zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung abgelaufen war, keinen erneuten Anfall erlitten hat, was nicht feststellbar war, kann nach der Richtlinie davon ausgegangen werden, dass es sich um einen einmaligen Anfall handelte und der Angeklagte nunmehr nicht mehr ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Brettschneider
Richterin am Amtsgericht